

# Wildbader Chronik

Amtsblatt

für die Stadt Wildbad.

Anzeiger

für Wildbad und Umgebung.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag.  
Bestellpreis incl. Austr. Sonntagsblatt vierteljährl.  
1 Mt. 10 Pfg. (monatl. im Verhältnis). Bei allen württ.  
Postanstalten und Boten im Orts- u. Nachbarortsverkehr  
Vierteljährl. 1 A 15  $\frac{1}{2}$ ; außerh. desselben 1 Mt. 20  $\frac{1}{2}$ ;  
hiezü 15  $\frac{1}{2}$  Bestellgeld.



Die Einrückungsgebühr  
beträgt für die einspaltige Zeile oder deren Raum  
8 Pfg., auswärts 10 Pfg., Reklamezeile 20 Pfennig  
Anzeigen müssen spätestens den Tag zuvor aufgegeben  
werden. Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.  
Stehende Anzeigen nach Uebereinkunft.

Nro. 36.

Samstag, den 25. März 1905.

41. Jahrgang.

## Kundschau.

Stuttgart, 22. März. Der König hat das Protektorat über die Stuttgarter Schillerfeier übernommen. Vom Schwäbischen Schillerverein wird aus Anlaß der Gedenkfeier im Marbacher Museum eine große Schillerausstellung veranstaltet, die nicht nur alles auf Schiller und seine Zeit Bezügliche aus den Sammlungen des Schillermuseums zur Schau bringen, sondern auch eine Reihe von Gegenständen aus Privatbesitz, die zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt worden sind, enthalten wird. Die Ausstellung wird am 6. Mai eröffnet werden und den ganzen Sommer über dem Besuch offenstehen.

Stuttgart, 23. März. Der Landtag ist auf den 30. März einberufen. Ein Nachtragsetat verlangt zu den Vorarbeiten für die Herstellung eines Großschiffahrtsweges auf dem Neckar von Mannheim bis Heilbronn 50 000 Mt.

Dem Bernehmen nach ist der neue Vorstand der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, Präsident v. Mosthaf, entschlossen, auf dem Gebiete des gewerblichen Fortbildungsschulwesens, das in Württemberg nicht mehr auf der Höhe der Zeit steht, mit durchgreifenden Reformen vorzugehen. In erster Linie dürfte es sich darum handeln, das Obligatorium, sodann in den größeren Städten auch den Tagesunterricht, wie er z. B. in München und auch in Baden bereits besteht, einzuführen. Des weiteren soll auch der vermehrte Anstellung von gewerblichen Fachlehrern eine größere Aufmerksamkeit als bisher geschenkt werden. Ein bestimmter Termin für die Durchführung dieser Neuerungen läßt sich naturgemäß nicht angeben, da noch mancherlei Schwierigkeiten bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles zu überwinden sein dürften. Im Interesse des heimischen Fortbildungsschulwesens würde aber zweifellos eine baldige Reform liegen.

Vom Schwarzwald, 22. März. Ein interessantes Schauspiel bot in den letzten Tagen eine Übung des Artillerieregiments u. eines Teils des Infanterieregiments aus Freiburg auf den noch in tiefem Schnee liegenden Höhen des Schwarzwalds. Sie erstreckte sich auf das Gelände östlich vom Feldberg zwischen Titisee, Neustadt, Lenzkirch und Saig. Es handelte sich hauptsächlich auch um Versuche zur Vervollständigung von Geschützen im tiefsten Schnee vermittels Schlitten. Die Übung war sehr anstrengend wegen des hohen Schnees, in dem die Soldaten nicht selten stecken blieben, so daß sie von anderen herausgeschafft werden mußten.

Dresden, 21. März. Die Nachricht, daß in Dresden für die Gräfin Montignoso

Geld gesammelt werde, und daß die Sammlung bereits über 40 000 Mt. ergeben habe, ist bekanntlich von der Sächs. Arbeiterztg. ausgegangen. Jetzt schreibt das Blatt: „Die vor einigen Tagen von uns scherzhaft (!) gemachte Bemerkung, daß in bürgerlichen Kreisen für die Gräfin Montignoso Geld gesammelt werde, ist in der Presse ganz ernst genommen und mit Geschäftigkeit weiter verbreitet worden. Bis zur Stunde hat sich der Scherz bereits zu der Behauptung ausgewachsen, daß die Sammlung die Summe von 41 000 Mark ergeben habe.“ Die Sächsische Arbeiterztg. scheint eine höchst eigentümliche Auffassung vom Scherzen zu haben. Wäre übrigens die Ente nicht von einer Korrespondenz mit der Reklame: „wie die sächs. Blätter übereinstimmend melden“ auf gelassen worden, würde sie nicht über die sächsische Grenze geflattert sein. Nach dem Vorstehenden kann man ermesen, was es mit der weiteren Nachricht auf sich hat, die Gräfin habe die Annahme der für sie gesammelten Gelder abgelehnt. (Schw. M.)

Wenn mancher der Ansicht ist, wir müßten uns auch noch mit Rußland überwerfen, so mögen sich diese von einem schweizerischen Blatt eines besseren belehren lassen. Die keineswegs russen-schwärmerische „Neue Züricher Zeitung“ schreibt: Deutschland steht mit Frankreich auf kühlem, höflichem Fuße, mit England nur offiziell gut. Frankreich wird, wenn Deutschland in irgend einen Krieg geraten sollte, unter allen Umständen auf Seiten seines Gegners stehen, England jedenfalls nicht an seiner Seite, sondern eher bestrebt, ihm so viel wie möglich zu schaden. Inwieweit sich Deutschland im Kriegsfalle auf Oesterreich verlassen kann, entzieht sich jeder Berechnung, da man nicht weiß, was aus diesem Reiche noch werden mag; auf Italien ist gar kein Verlaß. Und so von offenen oder halben Feinden und lauen und unzuverlässigen Freunden umgeben, da soll Deutschland sich noch mit Rußland überwerfen, das zwar in Ostasien gründlich geschlagen worden ist, aber als feindlicher Nachbar, zu den übrigen Gegnern hinzu, doch noch gefährlich werden könnte. Darum hat Deutschland wahrlich allen Grund, mit Rußland gute Beziehungen zu unterhalten.“

Nizza, 20. März. Ein eigenartiges Naturereignis spielt sich augenblicklich, wie der „L.-A.“ berichtet, in der Nähe von Nizza ab. Das in der dortigen Gegend gelegene Dorf Rasagnes wird von einem 500 Meter langen und 300 Meter breiten Hügel überragt, der sich jetzt in Bewegung gesetzt hat. In kurzer Zeit wird er das ganze Dorf zugeedrückt haben. Die Einwohner verlassen verzweifelt ihre Häuser, die sämtlich ohne eine einzige Ausnahme

dem Untergange geweiht sind.

Die Unterjuchung des Kartätschenschusses bei der Wasserweihe hat, wie der Telegraph aus St. Petersburg meldet, endgültig das Fehlen böser Absicht festgestellt. Das Kriegsgericht verurteilte wegen Unterlassens dienstlicher Obliegenheiten den Kapitän Dawydoff, den Stabskapitän Karzoff und den Unterleutnant Roth II zum Verlust gewisser Vorrechte, Dienstentlassung ohne Verlust des Ranges und folgenden Festungsstrafen: Dawydoff 1 1/2 Jahre, Karzoff 1 Jahr 5 Monate, Roth 1 Jahr 4 Monate. Außerdem wurden verurteilt: Roth I zu drei Monaten Arrest auf der Wache und Einschränkung gewisser Vorrechte, der Geschützführer Gondareff und der Kanonier Apalkoff zum Verlust gewisser Vorrechte und Einstellung in das Arrestantenbataillon auf 2 Jahre. Oberleutnant Polowzoff und der Geschützführer Patrikejeff wurden freigesprochen.

## lokales.

Wildbad, 24. März. Am Donnerstag abend stellte sich Hr. Bankdirektor Bähner der Wählerschaft von Sprollenhaus vor. Die Versammlung war sehr gut besucht und nahm einen gelungenen Verlauf. Der Kandidat entwickelte sein Programm in weiten Umriffen und fand mit seinen Ausführungen vollen Anklang. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, wollen wir nur das betonen, daß das Programm des Herrn Bankdirektor Bähner einen durchaus liberalen Geist atmet und den Anforderungen entspricht, die man an ein modernes, fortschrittliches Gemeindeprogramm stellen kann. Die Anwesenden bekundeten ihre Zustimmung zu den von dem Kandidaten ausgesprochenen Grundsätzen durch reichen Beifall und sprachen wiederholt den Wunsch aus, wieder einen Wildbader an der Spitze unserer Stadtverwaltung zu sehen. Die Wähler von Sprollenhaus sind der Ueberzeugung, daß ihnen ein Wildbader als Stadtvorstand die sicherste Garantie dafür bietet, daß die Bürgernutzung im heutigen Umfang bestehen bleibt.

## Standesbuch-Chronik

der Stadt Wildbad  
vom 18. bis 25. März 1905.

### Geburten:

17. März. Haug, Karl Wilhelm, Zimmermann hier, 1 Tochter.

21. März. Großmann, Christian Friedrich, Tagelöhner hier, 1 Tochter.

### Aufgebote:

24. März. Treiber, Wilh. Friedrich, Fabrikarbeiter hier und Eitel, Marie Friederike hier.

### Geforbene:

24. März. Schmelsle, Pauline, geb. Graf, Ehefrau des Rammachers Christian Friedrich Schmelsle hier, 52 Jahre alt.

# Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Kapitalsteuererklärungen für das Steuerjahr 1905.

In Gemäßheit von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1903, betreffend die Kapitalsteuer (Reg.-Bl. S. 313), werden alle Steuerpflichtigen (natürliche Personen, rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen und Vereine, die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Berggewerkschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die rechtsfähigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die rechtsfähigen Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sowie die Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl), welche einen steuerbaren Ertrag aus Kapitalen und Renten beziehen, aufgefordert,

**spätestens bis 8. April d. J.,**

jedoch nicht vor dem 1. April, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuerpflichtigen, welche ein Formular zur Steuererklärung nicht zugesandt erhalten, können die kostenfreie Ausfüllung eines solchen bei dem Kameralamt oder bei dem Aufnahmebeamten für die Kapitalsteuer (dem Ortsvorsteher oder der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer) verlangen.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die steuerpflichtigen juristischen Personen jeder Art und die steuerpflichtigen Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl sind die Steuererklärungen nach Art. 13 des Gesetzes von deren Vertretern abzugeben. An Stelle des im Konkurs befindlichen Gemeinschuldners hat in Ansehung der Konkursmasse der Konkursverwalter die Steuererklärung abzugeben. Die Vertreter sind für die Richtigkeit ihrer Steuererklärungen und für die Entrichtung der Steuer verantwortlich. Personen, welche infolge von Abwesenheit oder Krankheit nicht imstande sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können hierzu Bevollmächtigte bestellen. Die Bevollmächtigten haben sich den Steuerbehörden gegenüber durch eine in Urchrift oder beglaubigter Abschrift zu den Akten des Kameralamts zu gebende Vollmachtsurkunde auszuweisen. Die Abgabe der Steuererklärungen seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit zur Abgabe der Steuererklärung.

Die Steuererklärung ist schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular oder zu Protokoll abzugeben. Zur schriftlichen Form ist erforderlich, daß die Erklärung von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet wird, und zwar von Bevollmächtigten mit einem ihr Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatz. Die Abgabe der Steuererklärung hat am Sitz des Kameralamts bei diesem, im übrigen nach freier Wahl entweder bei dem Aufnahmebeamten für die Kapitalsteuer oder bei dem Kameralamt zu erfolgen. Soweit hienach gestattet ist, die Steuererklärung bei dem Aufnahmebeamten abzugeben, hat der letztere eine verschlossen abgegebene schriftliche Steuererklärung uneröffnet dem Kameralamt vorzulegen, wenn sich der Name des Steuerpflichtigen auf der Außenseite des Umschlags angegeben findet, auch daselbst die Schrift ausdrücklich als Steuererklärung bezeichnet ist.

Wenn der Steuerpflichtige zugleich eine Steuererklärung für die Einschätzung zur Einkommensteuer gemäß Art. 38 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzugeben hat, so ist die Kapitalsteuererklärung an demselben Ort wie die Einkommensteuererklärung abzugeben.

Wegen Steuergefährdung wird nach Art. 23 des Gesetzes mit der Geldstrafe des sieben- bis zehnfachen Betrags der gefährdeten Steuer bestraft, wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der im Steueraufnahme- oder Beschwerdeverfahren von der zuständigen Behörde gestellten bestimmten Fragen über den der Besteuerung unterliegenden Ertrag aus seinen Kapitalen und Renten oder aus Kapitalen und Renten des von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht, welche geneigt sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen, oder wer wissentlich durchgängliche Unterlassung einer Steuererklärung oder Erstattung einer unwahren Fehlanzeige einen solchen Ertrag, welchen er nach den Vorschriften des Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, ganz verschweigt.

Als gefährdet gilt die Steuer je für das betreffende Steuerjahr, wofür sich nicht aus Art. 15 Abs. 4 des Gesetzes die Berechnung der Steuer auf eine kürzere Zeit ergibt.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder

unrichtiger Steuererklärung mit Abgabe der schriftlichen oder mündlichen Erklärung bei der betreffenden amtlichen Stelle, beigänglicher Unterlassung der Anzeige aber mit Ablauf des Steuerjahres vollendet.

Von Jahr zu Jahr wiederkehrende Unrichtigkeiten oder Unterlassungen der Steuererklärungen einer Person bilden eine fortgesetzte Steuergefährdung, ohne Unterschied der Zeitentfernung, auf welche sie sich zurückstrecken. Doch ist das Strafverfahren nicht über zehn Jahre rückwärts, von dem Zeitpunkt der Vollendung der letzten, zum Tatbestand der fortgesetzten Steuergefährdung gehörigen Tätigkeit an gerechnet, zu erlöschen.

Hinsichtlich der Teilnahme an der strafbaren Handlung und der Begünstigung kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Beihilfe und die Begünstigung auch dann strafbar sind, wenn auf Seiten des Täters nur eine Uebertretung vorliegt. Für die von einem Bevollmächtigten verwirkte Geldstrafe haftet der Auftraggeber.

Die Verfehlung ist straffrei zu lassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Steuererklärung bei einer mit der Anwendung dieses Gesetzes oder des Einkommensteuergesetzes besetzten Behörde nachgetragen oder berichtigt und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verzehrten Steuerbeträge ermöglicht wird.

Sind für die Verfehlung mehrere Personen verantwortlich, so befreit eine Richtigstellung von Seiten einer dieser Personen die übrigen von ihrer Verantwortung. Ebenso ist im Falle einer entsprechenden Richtigstellung von Seiten des Steuerpflichtigen die dem Bevollmächtigten desselben zur Last fallende Verfehlung straffrei zu lassen.

Diejenigen, welche der Vorschrift des Art. 11 Abs. 4 bezw. Art. 15 Abs. 5 des Gesetzes zuwider ungeachtet nochmaliger, gegen Empfangsbcheinigung zuzustellender Mahnung eine Steuererklärung oder Fehlanzeige nicht rechtzeitig abgeben, ferner die Vertreter der in Art. 7 des Gesetzes bezeichneten Klassen, Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche die ihnen nach Art. 11 Abs. 4 bezw. Art. 15 Abs. 5 und nach Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes obliegenden Verpflichtungen ungeachtet nochmaliger, gegen Empfangsbcheinigung zuzustellender Mahnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen, unterliegen der Bestrafung nach Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes.

Die Steuererklärungen sind bei dem Stadtschultheißenamt Zimmer Nr. 3 Nebenhaus abzugeben.

**Wildbad, den 14. März 1905.**

**Aufnahmebeamter für die Kapitalsteuer:**  
J. B. Bächner.

## Bekanntmachung.

Zwecks Empfangnahme ihrer Lösungsscheine haben sämtliche Militärpflichtige am

**Dienstag den 28. März 1905**  
nachmittags 6 Uhr

auf dem Rathaus zu erscheinen.

Nichterscheinende werden gegen eine Ganggebühr von 20 Pf. geladen.

**Wildbad, 24. März 1905. Stadtschultheißenamt:**  
A. B. Bächner.

## Wählerversammlung

zur

## Stadtschultheißen-Wahl.

Die auf morgen Nachmittag 2 Uhr in die Turnhalle ausgeschriebene Wählerversammlung beginnt wegen einem um 2 Uhr stattfindenden Begräbnis erst um 2 1/2 Uhr.

**Wildbad, den 25. März 1905.**

**Stadtschultheißenamt:**  
A. B. Bächner.

## Zur Stadtschultheißen-Wahl.

Die Freunde der Kandidatur Bächner versammeln sich am **Sonntag, den 26. März** nach der Vorstellung der Kandidaten in der Turnhalle

**im Gasthof zum Graf Eberhard.**

# Bekanntmachung.

Die Reservisten, Landwehrmänner I. u. II. Aufgebots, sowie sämtliche Ersatz-Reservisten haben mit ihren Militärpässen behufs Einklebung neuer Beordnungen und Paßnotizen von heute an bis spätestens kommenden Mittwoch, den 29. März 1905 auf der **Polizeiwache** zu erscheinen.

Nichterscheinende werden gegen eine Ganggebühr von — 20 Pfg. besonders geladen.

Wildbad, den 24. März 1905.

Stadtschultheißenamt:  
A. B. Bähler.

Gemeinde Wildbad.

# Bekanntmachung.

Nachdem die Berichtigung des Grund- und Gefällsteuerkatasters der hiesigen Gemeinde auf 1. Januar l. J. durch das Bezirkssteueramt gemäß Art. 73 des Gesetzes vom 28. April 1873 <sup>8. August 1903</sup> betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Reg.-Bl. von 1903 S. 344) stattgefunden hat, so wird das Ergebnis dieser Katasterberichtigung gemäß Art. 75 Abs. 6 und Art. 61—64 dieses Gesetzes 15 Tage lang, und zwar

vom 23. März bis 6. April l. J.

zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathaus (Zimmer No. 3 Nebenhaus) aufgelegt sein.

Etwasige Beschwerden, welche die Beteiligten gegen die Einschätzung vorbringen wollen, sind an das **K. Steuerkollegium Abteilung für direkte Steuern** zu richten und längstens innerhalb dreier Tage nach dem Ablauf jener 15 Tage, also spätestens

bis zum 10. April l. J.

bei dem Ortsvorsteher zur Weiterbeförderung (schriftlich) anzubringen. Die Versäumnis dieser Frist zieht den Verlust des Beschwerderechts nach sich. (Gesetz Art. 61 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 6.)

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Beschwerden und der Berechtigung zu solchen bestimmt das erwähnte Gesetz folgendes:  
Art. 62.

### Zulässigkeit von Beschwerden.

Beschwerden in Betreff der Höhe der Einschätzung und des Verfahrens bei dieser sind nur zulässig:

- 1) Gegen die festgesetzte Zahl der Klassen für die verschiedenen Kulturarten des betreffenden Steuerdistrikts.
- 2) Gegen die Einteilung der einzelnen Grundstücke in die betreffenden Kulturarten und Klassen.
- 3) Gegen die Steueranschläge der einzelnen Kulturarten und Klassen, sowie der nutzbaren Rechte.

Die Beschwerden zu 3 sind immer mit speziellen, gehörig nachgewiesenen Ertragsberechnungen zu begründen.

Art. 63.

### Zu Beschwerden sind berechtigt:

- 1) Die Eigentümer oder Nutznießer der betreffenden Grundstücke, bezw. der Realberechtigung (Art. 3) in dem betreffenden Steuerdistrikt.
- 2) Der Gemeinderat des betreffenden Steuerdistrikts.

Zu den Beschwerden, der in Art. 62, Punkt 1 und 2 Bemerkten Art ist jeder Grundeigentümer für sich oder im Verein mit anderen berechtigt; Beschwerden der in Art. 62, Punkt 3 bezeichneten Art sind nur zulässig, wenn die Beschwerdeführer mindestens 1/3 des Maßgehalts der betreffenden Kulturart und Klasse besitzen oder bei nutzbaren Rechten 1/3 des Gesamtbetrags der Steueranschläge derselben in einem Steuerdistrikt zu vertreten haben.

Der Gemeinderat ist nur zu Beschwerden der in Art. 62, Punkt 1 und 2 bezeichneten Art und bloß in dem Fall berechtigt, wenn die von ihm festgesetzte Klasseneinteilung geändert worden ist.

(Bezüglich der nur gemeindesteuerpflichtigen Objekte ist der Gemeinderat ohne die vorgenannte Einschränkung beschwerdeberechtigt, Art. 10 des Gemeindebesteuerungsgesetzes.)

Wildbad, den 18. März 1905.

Stadtschultheißenamt:  
J. B. Bähler.

Wildbad, den 24. März 1905.

# Todes-Anzeige.



Tiefbetrubt geben wir Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerzliche Nachricht, daß meine liebe, treubeforgte Gattin, unsere gute Schwester, Schwägerin und Tante

**Pauline Schmelzle,**

geb. Graf

heute früh 2 1/2 Uhr im Alter von 52 Jahren, unerwartet schnell, sanft in dem Herrn entschlafen ist.

Der tieftrauernde Gatte:

**Friedrich Schmelzle.**

Beerdigung: Sonntag Nachmittag 2 Uhr.

# Hochzeits-Einladung.

Wir beehren uns, Freunde und Bekannte zu unserer am

**Sonntag, den 26. ds. Mts.**

in unserem Hause Gasthof zum „Kühlen Brunnen“ stattfindenden

# Nach-Hochzeits-Feier

ergebenst einzuladen.

Ernst Eisele,  
Eugenie Merz.

# Dr. Lorenz

auf 14—16 Tage

verreißt.

Vertreter: Herr **Dr. Bätzner.**

Wildbad.

Wir erlauben uns hiemit, Verwandte und Bekannte zu unserer am

**Dienstag den 28. März**

stattfindenden

# Hochzeits-Feier

abends zu einem Glas Wein in das **Gasth. z. gold. Stern** freundlichst einzuladen und bitten dies statt besonderer Einladung annehmen zu wollen.

Wilhelm Wolff, Buchbinder,  
Jda Wandpflug.

**Fr. Schulmeister,**  
Wildbad  
Herrenkleidergeschäft und Tuchhandlung.  
Zeige hiemit ergebenst an, daß sämtliche Neuheiten in  
**Herrenkleiderstoffen**  
für Frühjahr und Sommer eingetroffen sind. Empfehle meine sehr schöne Muster-Kollektion zur Auswahl, worauf ich jedes gewünschte Maß abgebe.  
Zugleich empfehle das Neueste in  
**Filzhüte für Herren u. Knaben**  
grosse Auswahl sehr billig.

**Konfirmanden-Verzeichnisse**  
sind zu haben bei  
**Chr. Wildbrett,**  
Papierhandlung.

**Mädchen-Gesuch.**  
Ein tüchtiges Zimmermädchen, welches schon solche Stelle versehen hat, sowie ein jüngeres Mädchen für Küche u. Gartenarbeit werden in eine hiesige Villa für die Saison 1. Mai bis 1. Oktober gesucht.  
Näheres bei der Redaktion d. Blattes.

Reinschmeckende gebrannte  
**Caffees**  
per Pfd. 90 Pfg.  
empf. Ant. Heinen.

Das Allgäuer Bettfederverwandtschafts-Haus Memmingen (Allgäu.)  
Bezugsquelle aller ersten Ranges versendet portofrei gegen Nachnahme nicht unter 9 Pfund:  
Neue graue Bettfedern p. Pf. 55  
" Halbdaunen " 1.20  
" Ia. " 1.50  
" sehr flaumige fn. Federn " 1.80  
[Besonders dauerhaft und empfehlenswert.]  
Neue feinste Allgäufedern per Pfd. 2.—, 2.50, 3.—  
Neue Daunen per Pfd. 2.50, 3.—, 3.50, 4.—  
Vorzügliche zuverlässige Reinigung. Umtausch gestattet.  
Muster und Preis-courant sofort franco zu Diensten.

**Teinacher Hirschquelle**  
Niederlage: **Christof Batt, Christ. Schmid.**

**Rapid**  
Schnellglanzputzpulver à 20 Pfg. ist vortrefflich. **Anton Heinen.**

Telephon Nr. 33.

Liederkrantz Wildbad.  
**Heute Abend**  
8 Uhr  
**Singprobe**  
im Lokal.  
Der Vorstand.

Grosse Stuttgarter u. Pferde-  
**Geld-Lotterie**  
Ziehung garantiert 14. u. 15. April 1905  
Hauptgewinn  
**40000 Mark bar**  
3011 Geldgewinne und 12 Pferdegewinne mit zus.  
**90000 M.**  
Orig.-Los nur 2 M., 6 Lose 11 M., 11 Lose 20 M., Porto u. Liste 25 Pf. Nachnahme 20 Pf. teurer, empfiehlt J. Schweickert, Generalagent Stuttgart.  
Hier bei: **Carl Weidmann Gott.**

**Wer liebt**  
ein zartes, reines Gesicht? rosiges, jugendfrisches Aussehen? weiße, samtweiche Haut und blendend schönen Teint? Der gebrauchte  
nur **Radebeuler**  
**Steckenpferd-Lilienmilch-Seife**  
von Bergmann u. Co., Radeboul mit echter Schutzmarke: **Steckenpferd.** à Stück 50 Pfa. bei: **Apotheker Dr. Rehger, Fr. Schmelzle.**

**Zu jeder Jahreszeit**  
kann sich Jedermann einen vorzüglichen gesunden und billigen Haustrunk bereiten mit  
**J. Schraders Mostsubstanzen in Extractform**  
v. J. Schrader, Feuerbach-Stuttgart.  
Das Beste, was zu diesem Zwecke geliefert werden kann. Das Liter Getränk kommt auf ca. 7 Pfg. Vorrätig in Bott. zu 150 und 50 Liter bei: **Depot in Wildbad: Drogerie von Anton Heinen. Reutenburg: Apotheker Bogenhard.**

Redaktion, Druck und Verlag von W. Wildbrett in Wildbad.

**Gelegenheitskauf!**

1 Garnitur Polstermöbel,  
1 Sofa, 6 Fauteuil

samt 4 Paar Stoffvorhänge mit Draperie und Zubehör (gebraucht aber sehr gut erhalten) im Auftrag billig zu verkaufen.

**J. F. Renk, Pforzheim,**  
Schillerstrasse 1.

**Gelegenheitskauf!**

in

**Möbeln!**

Habe 2 prachtvolle neue Salon-Garnituren bestehend aus je 1 Divans und 2 Sessel billigst und zu jedem annehmbaren Preise abzugeben:

**Schlafzimmer, engl. Büffets Divans.**

Spezialität:

**Villen- und Pensions-Einrichtungen.**

Teilzahlung gestattet  
Vertreter kommt mit Katalog auf Wunsch.

**J. Ittmann, Pforzheim**

Telephon 1396.

Westl. Karl-Friedrstr. 42, im Kander'schen Möbelhaus.

**Keine Trunksucht mehr.**

Eine Probe von dem wunderbaren Coza-pulver wird gratis geschickt.

Kann in Kaffee, Thee, Essen oder Spirituosen gegeben werden, ohne dass der Trinker es zu wissen braucht.



COZAPULVER ist mehr wert wie alle Reden der Welt über Enthaltbarkeit, denn es erzielt die wunderbare Wirkung, dass die Spirituosen dem Trinker widrig vorkommen. COZA wirkt so still und sicher, dass Frau, Schwester oder Tochter ihm dasselbe ohne sein Mitwissen geben kann und ohne dass er zu wissen braucht, was seine Besserung verursacht hat.

COZA hat Tausende von Familien wieder versöhnt, hat von Schande und Unehre Tausende von Männern gerettet, welche nachher kräftige Mitbürger und tüchtige Geschäftsleute geworden sind. Es hat manchen jungen Mann auf den rechten Weg zum Glück geführt und das Leben vieler Menschen um mehrere Jahre verlängert.

Das Institut, welches das echte COZA-PULVER besitzt, sendet an diejenigen, die es verlangen, eine Probe gratis. Es wird als ganz unschädlich garantiert.

Gratis-Probe:

**No. 3701**

Schneiden Sie diesen Coupon aus, und schicken denselben noch heute an das Institut.

Briefe sind mit 20 Pf. zu frankieren.

**Coza Institute**

(Dept. 3701),

**62, Chancery Lane**

London W. C. (England)

(Mit 1 Beilage.)

